

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Seegraben / u1455	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabschnitt	u1455_03	Definition Abschnitt:	km 0.249 - 0.599	
Gewässerabschnitt von	2'698'543, 1'275'355			
Gewässerabschnitt bis	2'698'717, 1'275'065			

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Seegraben entlang der Waldgrenze und der Gemeindegrenze/Kantonsgrenze (Stammheim/Zürich). Der Bachabschnitt verläuft grösstenteils offen durch Wald- und Rietgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.2 - 2.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Die vor Ort gemessene Sohlenbreit wird aufgrund des anstössigen Grundwassers und Rietgebiet als überbreit eingestuft. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird, aufgrund der Gewässertiefe und dem Fliessverhalten, 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erh Abs. 3 lit. a GSchV)	nöhung	der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

	l .	
fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc	_	der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung tsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Red Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnit für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> </ul>	

	- Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:  11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
		esohlenbreite bnat = 1 m le Gewässerraumbreite = 11.0 m
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Seegraben / u1455	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabschnitt	u1455_05	Definition Abschnitt:	km 0.757 - 0.794	
Gewässerabschnitt von	2'698'683, 1'274'918			
Gewässerabschnitt bis	2'698'695, 1'274'884			

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Seegraben vom Ursprung bis zum Waldrand bei km 0.760. Der Bachabschnitt verläuft offen durch Rietgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 - 1.2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung tsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	wie folg 11 m (A Gerinne	imale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird t festgelegt: art. 41a Abs. 1 GSchV) esohlenbreite bnat = 1.0 m e Gewässerraumbreite = 11.0 m
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Lattebach / 07.01	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.01_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.696	
Gewässerabschnitt von	2'697'848, 1'274'190			
Gewässerabschnitt bis	2'698'447, 1'273'925			

### fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lattenbach von der Gemeinde- grenze / Kantosgrenze unterhalb der Langmühle bis zur Eindolung bei km 0.700. Der Bachabschnitt fliesst grösstenteils offen durch Landwirtschaftszone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 - 1 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 - 1.0 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft	Verbind	schnitt liegt in den Vernetzugskorridoren Nr. 400 "Nord-Süd- lung Barchetsee - Thurtal" und Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - gen" beide mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> </ul>	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:  6 x bnat + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)		
	Gerinne	esohlenbreite bnat = 1.5 m le Gewässerraumbreite = 14.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Nahbereich der Kantonsstrasse wird die rechtsufrige Gewässerraumlinie mit einem minimalen Abstand von 3.0 m zur Strassenparzelle ausgeschieden. In der Umgebung der Betriebsgebäude wird der Gewässerraum exzentrisch ausgeschieden (minimaler Abstand zwischen Bachachse und rechtsufriger Gewässerraumlinie = 5.5 m). Im Bereich der Weiher wird die Uferlinie gemäss AV um 5.0 m nach aussen versetzt.		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Gewäss - Silo Vo - Mehrz	de Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im serraum: ersNr. 0.075, Langmühle 210 weckgebäude VersNr. 472.212, Langmühle 210 of, VersNr. 472.165, Langenmühle 210	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum		lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.01_03	Definition Abschnitt:	km 1.455 - 2.106	
Gewässerabschnitt von	2'699'138, 1'273'694			
Gewässerabschnitt bis	2'699'749, 1'273'709			

### fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Brüelbach zwischen den zwei Eindolungen im Bereich Bachacker zwschen kn 1.450 und 2.100 . Der Bach fliesst kanalisiert durch Landwirtschaftszone und durch Gewerbezone.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.7 - 0.8 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung		teilweise befindet sich der Abschnitt ausserhalb des Perimeters ahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc Nutzen gemäss Revitalisie-	hV) gross	
rungsplanung	gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc	_	der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	er Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnit für folgende Arbeiten möglich sein:	
	- Entfer - Forstli - Pflege - Entfer - Leere	dstellung und Pflege der Ufer rnung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen iche Massnahmen zur Ufersicherung e der Ufervegetation rnen von lokalen Auflandungen n von Kies- und Holzfängern npfung der Neophyten

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	wie folg	imale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird t festgelegt: .rt. 41a Abs. 2 GSchV)
	_	esohlenbreite bnat = 1.5 m le Gewässerraumbreite = 11.0 m
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Bereich des Kiesfängers auf Parzelle Nr. 231 wird die Uferlinie gemäss AV um 5.0 m nach aussen versetzt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - Flurweg - Trafostation VersNr. 472.316, Ossingerstrasse 10 - Werkstatt VersNr. 472.117, Ossingerstrasse 10 - Holzschopf, VersNr. 472.225, Ossingerstrasse 10 - Gestaltungsplan "Gestaltungsplan mit Landumlegung Brüel" inkl. Baulinien	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerha	lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.01_05	Definition Abschnitt:	km 2.379 - 2.390	
Gewässerabschnitt von	2'700'010, 1'273'635			
Gewässerabschnitt bis	2'700'016, 1'273'625			

### fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Brüelbach im kurzen offenen Bachstück zwischen den Eindolungen im Dorf. Der Bach fliesst offen durch Siedlungsgebiet entlang der Bachstrasse.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.8 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	mittel	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc	_	der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc	_	der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das rtschaftsland sichergestellt.
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt		imale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird t festgelegt:
	11 m (A	rt. 41a Abs. 2 GSchV)
	_	esohlenbreite bnat = 1.5 m e Gewässerraumbreite = 11.0 m
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - Waschhaus VersNr. 472.37, Bachstrasse - Wohnhaus Vers Nr. 472.8, Bachstrasse 3	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerha	lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.01_07	Definition Abschnitt:	km 3.117 - 3.221	
Gewässerabschnitt von	2'700'674, 1'273'348			
Gewässerabschnitt bis	2'700'775, 1'273'335			

### fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### **Dokumentation Gewässerabschnitt**





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Gewässerabschnitt	Rietacker. Der Bach fliesst offen zwischen Flurstrasse und Siedlungsgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 - 0.7 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Die betrachtete Sohle ist die Niederwasserrinne. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	keine b	is mittel	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:	
	11 m (A	rt. 41a Abs. 2 GSchV)
		esohlenbreite bnat = 1.5 m e Gewässerraumbreite = 11.0 m
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Brüelbach / 07.01	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabschnitt	07.01_10	Definition Abschnitt:	km 4.915 - 5.134	
Gewässerabschnitt von	2'702'234, 1'273'083			
Gewässerabschnitt bis	2'702'418, 1'272'949			

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Brüelbach vom Seespitz bis zur Eindolung unterhalb des Sees. Der Bach fliesst durch Landschaftsschutzgebiet und durchströmt den See.
Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	Die Sohlenbreite ist im ThurGIS nicht erfasst. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	gross; nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das rtschaftsland sichergestellt.
	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	für folge	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	wie folg	imale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird t festgelegt: t + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)
	Gerinnesohlenbreite bnat = 1.5 m minimale Gewässerraumbreite = 14.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerha	lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	Bergwieslibach / 07.01.01	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.01.01_02	Definition Abschnitt:	km 0.162 - 0.372		
Gewässerabschnitt von	2'698'442, 1'274'126				
Gewässerabschnitt bis	2'698'530, 1'274'283				

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung

Gewässerabschnitt	Eindolungen Braachwis und Stelliacker zwischen km 0.160 und 0.370. Der Bach fliesst hauptsächlich in einem Waldstreifen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.4 - 0.7 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 - 0.7 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 2.0 - 2.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Die vor Ort gemessene Sohlenbreite wird aufgrund der vorhandenen Topografie, Einzugsgebietsgrösse und Wassermenge als überbreit eingestuft. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Der Betrachtungsparmeter beinhaltet den Bergwieslibach den

Manala!alaaa4aaalaaa	1 1
Vergleichsstrecken	keine

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	gering I	bis mittel
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc	_	der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung tsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	inglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt ende Arbeiten möglich sein:
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> </ul>	

	- Entfer - Leerei - Bekän	e der Ufervegetation nen von lokalen Auflandungen n von Kies- und Holzfängern npfung der Neophyten her Unterhalt
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt		imale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird It festgelegt:
	6 x bna	t + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)
		esohlenbreite bnat = 1.0 m le Gewässerraumbreite = 11 m
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Lützelgraben / 07.02	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.02_01	Definition Abschnitt:	km 0.586 - 0.924	
Gewässerabschnitt von	2'698'438, 1'272'369			
Gewässerabschnitt bis	2'698'772, 1'272'408			

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### **Dokumentation Gewässerabschnitt**





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lützelgraben von der Mündung des Bachs 07.02.03 bis zur Gemeinde- bzw. Kantonsgrenze. Der Bach fliesst ofen durch Landschaftsschutzgebiet.
Gerinnesohlenbreite	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 - 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erb Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor rn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>	

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	6 x bnat + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)		
	Gerinnesohlenbreite bnat = 1.5 m minimale Gewässerraumbreite = 14.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	Lützelgraben / 07.02	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabschnitt	07.02_02	Definition Abschnitt:	km 0.924 - 1.023	
Gewässerabschnitt von	2'698'772, 1'272'408			
Gewässerabschnitt bis	2'698'768, 1'272'506			

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lützelgraben zwischen der Mündung des Bachs 07.02.03 und der Eindolung bei km 1.000. Der Bach fliesst offen in einem Waldstreifen durch Landwirtschaftsgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 - 1 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 - 1.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.8 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung tsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:	
	11 m (A	urt. 41a Abs. 2 GSchV)
		esohlenbreite bnat = 0.8 m le Gewässerraumbreite = 11.0 m
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	Die Kehrichtablagerungen im Fahrnhof, Register-Nr. 4601 D 06 liegt innerhalb des Gewässerraums. Es sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.	



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	Lützelgraben / 07.02	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.02_04	Definition Abschnitt:	km 1.462 - 1.848		
Gewässerabschnitt von	2'699'002, 1'272'841				
Gewässerabschnitt bis	2'699'234, 1'273'070				

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Lützelgraben im Bereich Mönchhof zwischen den Eindolungen bei km 1.460 und 1.850. Der Bach fliesst grösstenteils in einem schmalen Waldstreifen durch landwirtschaftliche Nutzfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 - 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 - 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.7 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,	
	gering bis gross		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Land- schaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,	
Dicht überbaut	Nein		
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:  - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern		

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	11 m (A	rt. 41a Abs. 1 GSchV)	
	Gerinnesohlenbreite bnat = 0.7 m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Bereich des Fängers auf Parzelle Nr. 748 wird die linksufrige Gewässerraumlinie zur Sicherstellung des Unterhalts auf die Parzellengrenze verbreitert.		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - Flurweg		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	- / 07.02.02	Datum:	23.10.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.02.02_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.232	
Gewässerabschnitt von	2'698'606, 1'272'401			
Gewässerabschnitt bis	2'698'532, 1'272'593			

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.02.02 von der Mundüng in den Lützelgraben bis zur Eindolung im Mosholz. Der Bach fliesst durch Wald und Naturschutzzone entlang landwirtschaftlicher Nutzfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 - 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.6 - 0.7 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.6 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

# Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite Vergleichsstrecken keine Historische Dokumente keine Hydraulischer, empirischer Methoden keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,
Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft	Verbino	schnitt liegt in den Vernetzugskorridoren Nr. 400 "Nord-Süd- lung Barchetsee - Thurtal" und Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - gen" beide mit gewässerbezogenen Schutzzielen.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc	_	der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> </ul>	

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	11 m (A	art. 41a Abs. 1 GSchV)	
	Gerinnesohlenbreite bnat = 0.6 m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	- / 07.02.03	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.02.03_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.183		
Gewässerabschnitt von	2'698'772, 1'272'408				
Gewässerabschnitt bis	2'698'951, 1'272'430				

### fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Methoden

Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.02.03 von der Mündung in den Lützelgraben bis zur Eindolung bei km 0.180. Der Bach fliesst grösstenteils offen durch Waldgebiet entlang der Landwirtschaftzone sowie durch Landschaftsschutzgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

# Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite Vergleichsstrecken keine Historische Dokumente keine Hydraulischer, empirischer keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,	
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew5. Prüfung einer Erb Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,	
Wert für Natur und Land- schaft	Verbind	schnitt liegt in den Vernetzugskorridoren Nr. 400 "Nord-Süd- lung Barchetsee - Thurtal" und Nr. 410 "Thurkorridor Neunforn - gen" beide mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,	
Gewässernutzung	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,	
Dicht überbaut	Nein		
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen	
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:		
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> </ul>		

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)		
	Gerinnesohlenbreite bnat = 1 m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerha	lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	- / 07.04V1	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.04V1_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.409		
Gewässerabschnitt von	2'699'181, 1'272'190				
Gewässerabschnitt bis	2'699'522, 1'272'370				

## fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.04V1 von der Mündung in die Thur bis zum Ursprung bei km 0.400. Der Bach fliesst offen im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.6 - 3.0 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 - 4.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.3 - 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.7 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,	
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel b	is gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew5. Prüfung einer Erb Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,	
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor rn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,	
Gewässernutzung	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,	
Dicht überbaut	Nein		
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:		
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>		

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)		
	Gerinnesohlenbreite bnat = 0.7 m minimale Gewässerraumbreite = 11 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurstrasse		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	- / 07.04V2	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.04V2_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.300		
Gewässerabschnitt von	2'699'490, 1'272'191				
Gewässerabschnitt bis	2'699'730, 1'272'342				

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach 07.04V2 von der Mündung in die Thur bis zur Eindolung bei km 0.300. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.6 - 0.8 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.9 - 1.2 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 - 1.2 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel bis gross			
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend		
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc	_	der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,		
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor rn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	ein GWR ist ausreichend		
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,		
Gewässernutzung	keine			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend			
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,		
Dicht überbaut	Nein			
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen		
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.			
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Absofür folgende Arbeiten möglich sein:			
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlunger</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>			

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	11 m (A	rt. 41a Abs. 1 GSchV)	
	Gerinnesohlenbreite bnat = 1 m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerha	lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	Binnenkanal / 07.04	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabschnitt	07.04_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.728		
Gewässerabschnitt von	2'700'273, 1'272'183				
Gewässerabschnitt bis	2'700'600, 1'272'096				

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Binnenkanal Mündung in die Thur bis zur Mündung des Lehnenkanals bis zur. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet im Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.5 - 3.5 m bei einer fehlenden bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 - 5.25 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 4.0 - 7.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 6.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

facul Priifung ainer Erk	nähuna	der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,	
Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewasserraumbreite (Fail «Nevitalisierungen»,	
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	gross		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein GWR ist ausreichend		
fgew5. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,	
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor rn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Ja	GWR auf Parzellengrenze Nr. 2597 verbreitern.	
fgew6. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,	
Gewässernutzung	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend		
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,	
Dicht überbaut	Nein		
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen	
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:  - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen		
	<ul> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>		

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend		
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	wie folg bnat + 3 Gerinne	imale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird t festgelegt:  30 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)  esohlenbreite bnat = 6.5 m le Gewässerraumbreite = 36.5 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Im Bereich des Weihers verlaufen die Gewässerraumlinien in einem Abstand von minimal 5.0 zur Uferlinie gemäss AV. Zwischen km 0.320 und 0.560 verläuft die rechtsufrige Gewässerraumlinie auf der Parzellengrenze zwischen den Parzelle Nr. 2393 und Nr. 2394. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	_	de Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im serraum:	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerha	lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	Binnenkanal / 07.04	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabschnitt	07.04_02	Definition Abschnitt:	km 0.728 - 2.541		
Gewässerabschnitt von	2'700'600, 1'272'096				
Gewässerabschnitt bis	2'702'284, 1'271'463				

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Binnenkanal von der Mündung des Lehnenkanals bis zur Gemeindegrenze Uesslingen-Buch. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet und Wald.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 2.0 - 3.0 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.0 - 4.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 3.0 - 4.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 4.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
fährdung	Gefahre	se befindet sich der Abschnitt ausserhalb des Perimeters der enkarte. Innerhalb der Gefahrenkarte besteht Rechtsufrig eine bis mittlere Hochwassergefahr.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. b GSo		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel bis gross			
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Nein GWR ist ausreichend		
fgew5. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,		
Wert für Natur und Land- schaft		schnitt liegt im Vernetzugskorridoren Nr. 410 "Thurkorridor rn - Uesslingen" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend		
fgew6. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,		
Gewässernutzung	keine			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend		
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,		
Dicht überbaut	Nein			
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen		
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	er Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.			
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:			
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> </ul>			

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt			
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend			
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt		imale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird t festgelegt:		
	6 x bnat + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)			
	Gerinnesohlenbreite bnat = 4 m minimale Gewässerraumbreite = 29.0 m			
Anpassung an bestehende Linien	achse f	wässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässer- estgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen gt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg			
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum		lb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine			



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	Lehnenkanal / 07.04.01	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.04.01_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.526		
Gewässerabschnitt von	2'700'595, 1'272'102				
Gewässerabschnitt bis	2'701'099, 1'271'957	7			

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet dein Lehnenkanal von der Mündung in den Binnenkanal bis zur Eindolung bei km 0.530. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.0 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 2.0 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 3.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,	
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	grosss		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew5. Prüfung einer Erb Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,	
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,	
Gewässernutzung	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,	
Dicht überbaut	Nein		
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das rtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:		
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>		

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	6 x bnat + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)		
	Gerinnesohlenbreite bnat = 3 m minimale Gewässerraumbreite = 23.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Rechtsu	ıfrig kommt Fruchtfolgefläche im Gewässerraum zu liegen.	
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	Lehnenkanal / 07.04.01	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.04.01_03	Definition Abschnitt:	km 0.627 – 1.530		
Gewässerabschnitt von	2'701'197, 1'271'929				
Gewässerabschnitt bis	2'702'056, 1'271'665				

### fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### **Dokumentation Gewässerabschnitt**





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet dein Lehnenkanal zwischen der Eindolung im Bereich Riemli und der Eindolung im Bereich Lochhölzli. Der Bach fliesst offen durch Landschaftsschutzgebiet.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.2 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.8 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.5 - 2.0 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 2.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)				
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abs Gefahre	schnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der enkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine			
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend		

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,	
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	mittel		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein GWR ist ausreichend		
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,	
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew6. Prüfung einer Erb Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,	
Gewässernutzung	keine		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend	
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,	
Dicht überbaut	Nein		
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:		
	<ul> <li>Instandstellung und Pflege der Ufer</li> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>		

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend		
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	6 x bnat + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)		
	Gerinnesohlenbreite bnat = 2 m minimale Gewässerraumbreite = 17.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - Flurweg		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	Trüfelbach / 07.04.01	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.04.01_05	Definition Abschnitt:	km 2.421 - 2.452		
Gewässerabschnitt von	2'702'588, 1'272'138				
Gewässerabschnitt bis	2'702'593, 1'272'168				

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### **Dokumentation Gewässerabschnitt**





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Trüfelbach im Bereich Fridha von der Eindloung bei km 2.420 bis zum Waldrand. Der Bach fliesst entlang der Waldgrenze.		
Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.8 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

faew4 Priifung einer Erk	nöhuna	der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,			
Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		, acr corractorialistotic (i all artoritation angenis,			
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	gering				
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein GWR ist ausreichend				
	fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)				
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.			
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend			
fgew6. Prüfung einer Erl Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,			
Gewässernutzung	keine				
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend				
fgew7. Prüfung einer Re Art. 41a Abs. 4 lit. a GSc		n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,			
Dicht überbaut	Nein				
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen			
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)					
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.				
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:  - Instandstellung und Pflege der Ufer				
	<ul> <li>Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen</li> <li>Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung</li> <li>Pflege der Ufervegetation</li> <li>Entfernen von lokalen Auflandungen</li> <li>Leeren von Kies- und Holzfängern</li> <li>Bekämpfung der Neophyten</li> </ul>				

	- Baulicher Unterhalt		
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend		
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV)		
	Gerinnesohlenbreite bnat = 0.5 m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m		
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:  - keine		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung					
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Florian Arnold		
Gewässer	- / 07.04.01.01	Datum:	23.10.2025		
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.04.01.01_02	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.031		
Gewässerabschnitt von	2'701'110, 1'271'958				
Gewässerabschnitt bis	2'701'124, 1'271'964				

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

#### Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsperimeter beinhaltet den Bach Nr 07.04.01.01 innerhalb der Parzelle 2502 (SABA und Ausleitung bis Lehnenkanal). Der Abschnitt befindet sich innerhalb der Landwirtschaftszone.
	Die Sohlenbreite ist im ThurGIS nicht erfasst. Die vorhandenen Rohrleitungen des eingedolten Baches besitzen einen Durchmesser vom 0.35 m. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird <1 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

#### Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

· ·	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend	

fgew4. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. b GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen»,		
Nutzen gemäss Revitalisie- rungsplanung	nicht bestimmt			
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend		
fgew5. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. c GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,		
Wert für Natur und Land- schaft		rachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem zungskorridor mit gewässerbezogenen Schutzziel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	GWR ist ausreichend		
fgew6. Prüfung einer Erh Art. 41a Abs. 3 lit. d GSc		der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,		
Gewässernutzung	keine			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend		
	fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Nein			
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen		
fgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	r Zugä	nglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das rtschaftsland sichergestellt.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt				

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein GWR ist ausreichend		
fgew9. Abschliessende F	estleg	ung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:		
	11 m (A	urt. 41a Abs. 1 GSchV)	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	esohlenbreite bnat = 1 m le Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Bereich der SABA wird die Uferlinie gemäss AV um 5.0 m nach aussen versetzt.		
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg		
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Innerhalb des Gewässerraums kommt Fruchtfolgefläche zu liegen.		
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine		



sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Barchetsee / s10	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabsch- nitt	s10_01	Definition Abschnitt:	Gesamter Weiher
Gewässerabschnitt von	2'698'771, 1'274'717		
Gewässerabschnitt bis	2'698'771, 1'274'717		

### sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1) Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung
Gewässeraumabschnitt umfasst den Weiher Barchetsee innerhalb
eines Naturschutzgebietes. Der Weiher weist einen natürlichen Charakter
auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

### sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.	

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.			
sgew5. Prüfung einer Erl Art. 41b Abs. 2 lit. c GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,			
Wert für Natur und Land- schaft	Der Weiher liegt innerhalb Naturschutzzone und im Vernetzugskorridor Nr. 400 "Nord-Süd-Verbindung Barchetsee - Thurtal" mit gewässerbezogenen Schutzzielen.				
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.				
sgew6. Prüfung einer Erl Art. 41b Abs. 2 lit. d GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,			
Gewässernutzung	Keine C	Gewässernutzung vorhanden.			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.			
sgew7. Prüfung einer Re Art. 41b Abs. 3 GSchV)	duktio	n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,			
Dicht überbaut	-				
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.			
sgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	er Zugä	inglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden Flurwege und angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gewährleistet.				
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat				
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine erforderlich				
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend			
sgew9. Abschliessende	sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum				
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie				
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.				
Bestehende Anlagen & Bau- ten sowie Baulinien im Ge- wässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - keine				
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.				
Belastete Standorte im Ge- wässerraum (KBS-Eintrag)	keine				



sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold
Gewässer	Wilenersee / 07.01-01	Datum:	07.11.2023
ID Gewässerraumabsch- nitt	07.01-01_01	Definition Abschnitt:	Gesamter Weiher
Gewässerabschnitt von	2'702'249, 1'273'070		
Gewässerabschnitt bis	2'702'249, 1'273'070		

### sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1) Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den gesamten Weiher. Der Weiher
Gewässerabschnitt	wird vom Brüelbach durchflossen und weist einen natürlichen Charakter
	auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässer-
	raums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

### sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Weih	er befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.		
sgew5. Prüfung einer Er Art. 41b Abs. 2 lit. c GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,		
Wert für Natur und Land- schaft	Der Weiher befindet sich in Landschaftsschutzzone und ist als Naturschutzzone ausgewiesen.			
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.			
sgew6. Prüfung einer Er Art. 41b Abs. 2 lit. d GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,		
Gewässernutzung	Keine C	Gewässernutzung vorhanden.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.		
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)				
Dicht überbaut	-			
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.		
sgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	er Zugä	inglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		Die Zugänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden Flurwege und angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gewährleistet.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:			
	- Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat			
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine erforderlich			
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend		
sgew9. Abschliessende	Festleg	gung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie			
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.			
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - Flurstrasse - Fischerhütte			
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.			

#### 68/76

Belastete Standorte im Ge-	keine
wässerraum (KBS-Eintrag)	



sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	GWK-Nummern unbekannt, Parzelle 1000, Äuli.1	Datum:	14.08.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	Äuli.1	Definition Abschnitt:	Gesamte Weiher	
Gewässerabschnitt von	2'698'549, 1'272'362			
Gewässerabschnitt bis	2'698'549, 1'272'362			

#### sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)

#### **Dokumentation Gewässerabschnitt**





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung
Gewässeraumabschnitt umfasst den westlichen Weiher auf der Parzelle Nr. 1000 nahe dem Lützelgraben. Der Weiher liegt im Naturschutzgebiet und weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

### sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Weih	er befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.

Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
าöhung าV)	der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Der We	iher befinden sich in der Naturschutzzone.
Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
	der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
	Sewässernutzung vorhanden.
Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
duktio	n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
-	
Nein	nicht dicht überbaut.
r Zugä	inglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2
	änglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden je und angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gewährleistet.
	ränglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt ende Arbeiten möglich sein:
	dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat
keine ei	forderlich
Nein	GWR ausreichend
	GWR ausreichend jung Gewässerraum
estleg	-
<b>Festleg</b> 15 m ab	ung Gewässerraum
<b>estleg</b> 15 m ab	ung Gewässerraum  Uferlinie rlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.  de Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz
Folgencim GWF-keine	ung Gewässerraum  Uferlinie rlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.  de Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz
	Nein  Nein  Nein  Nein  Nein  Nein  Nein  T Zugä  Flurweg  Flurweg  Fir folge  Instan  Entfer



sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	GWK-Nummern unbekannt, Parzelle 1000, Äuli.2	Datum:	14.08.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	Äuli.2	Definition Abschnitt:	Gesamte Weiher	
Gewässerabschnitt von	2'698'591, 1'272'374			
Gewässerabschnitt bis	2'698'591, 1'272'374			

#### sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)

#### **Dokumentation Gewässerabschnitt**





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung
Gewässerabschnitt
Der Gewässerraumabschnitt umfasst den östlichen Weiher auf der Parzelle Nr. 1000 nahe dem Lützelgraben. Der Weiher liegt im Naturschutzgebiet und weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1
GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

### sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Weih	ner befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.

Erhöhung GWR aus Sicht		
Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Er Art. 41b Abs. 2 lit. c GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft	Der We	iher befinden sich in der Naturschutzzone.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Er Art. 41b Abs. 2 lit. d GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	Keine C	Gewässernutzung vorhanden.
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Re Art. 41b Abs. 3 GSchV)	duktio	n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	er Zugä	inglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit für den Gewässerraum wird über die bestehenden ge und angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gewährleistet.
Notwendige Zugänglichkeit	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	
Gewässerunterhalt		, •
	für folge	, •
	für folge - Instan - Entfer	ende Arbeiten möglich sein: dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat
Gewässerunterhalt  Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun-	für folge - Instan - Entfer keine e	ende Arbeiten möglich sein: dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat
Gewässerunterhalt  Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	für folge - Instan - Entfer keine e Nein	ende Arbeiten möglich sein: dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat rforderlich GWR ausreichend
Gewässerunterhalt  Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt Erhöhung GWR notwendig?	für folge - Instan - Entfer keine e  Nein	ende Arbeiten möglich sein: dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat rforderlich GWR ausreichend
Gewässerunterhalt  Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt  Erhöhung GWR notwendig?  sgew9. Abschliessende  Minimale Breite Gewässer-	für folge - Instan - Entfer keine e Nein Festleg	ende Arbeiten möglich sein: dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat rforderlich  GWR ausreichend gung Gewässerraum
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt Erhöhung GWR notwendig?  sgew9. Abschliessende Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt Anpassung an bestehende	Festles  Die Ufe	dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat rforderlich  GWR ausreichend  gung Gewässerraum  Uferlinie  urlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.  de Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt Erhöhung GWR notwendig?  sgew9. Abschliessende Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt Anpassung an bestehende Linien Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Ge-	Festlectim GWI-keine	dstellung und Pflege der Ufer nung von Unrat rforderlich  GWR ausreichend  gung Gewässerraum  Uferlinie  urlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.  de Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz



sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung				
Gemeinde	Neunforn	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG / Yoanna Kaisler, Florian Arnold	
Gewässer	GWK-Nummern unbekannt, Müliweier, Parzelle Nr. 1131	Datum:	16.09.2025	
ID Gewässerraumabsch- nitt	Müliweier.01	Definition Abschnitt:	Gesamte Weiher	
Gewässerabschnitt von	2'698'591, 1'272'374			
Gewässerabschnitt bis	2'698'591, 1'272'374			

### sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1) Dokumentation Gewässerabschnitt





#### Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung
Gewässerabschnitt
Der Gewässerraumabschnitt umfasst den Müliweier auf der Parzelle Nr.
1131 südlich von Entenschiess. Der Weiher liegt in der Naturschutzzone und weist einen natürlichen Charakter auf. Gemäss Art. 41b Abs. 1
GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

### sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwasserge- fährdung	Der Weih	ner befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Keine Hochwassergefährdung vorhanden.

Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Mit der Gewässerraumbreite von 15 m ab Uferlinie besteht für allfällige spätere Massnahmen ausreichend Platz zur Verfügung.
sgew5. Prüfung einer Er Art. 41b Abs. 2 lit. c GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft»,
Wert für Natur und Land- schaft	Der We	eiher befinden sich in der Naturschutzzone.
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erfor- derlich?	Nein	Gewässerraum 15 m ist für Natur- & Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Er Art. 41b Abs. 2 lit. d GSc		g der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung»,
Gewässernutzung	Keine C	Gewässernutzung vorhanden.
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant, GWR ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Re Art. 41b Abs. 3 GSchV)	duktio	n der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut»,
Dicht überbaut	-	
Reduktion GWR?	Nein	nicht dicht überbaut.
sgew8. Sicherstellung de lit. a GSchV)	er Zugä	inglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit für den Gewässerraum wird über die angrenzenden rtschaftsparzellen gewährleistet.
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt		gänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt ende Arbeiten möglich sein:
	- Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Unrat	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerun- terhalt	keine e	rforderlich
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ausreichend
sgew9. Abschliessende	Festleg	gung Gewässerraum
Minimale Breite Gewässer- raum im Abschnitt	15 m al	o Uferlinie
Anpassung an bestehende Linien	Die Ufe	rlinie gemäss AV wird um 15.0 m nach aussen versetzt.
Bestehende Anlagen & Bau- ten sowie Baulinien im Ge- wässerraum	Folgende Anlagen & Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im GWR: - keine	

#### 75/76

Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Im betrachteten Abschnitt wird Fruchtfolgefläche tangiert.
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine